

BREKO | Reuterstraße 159 | 53113 Bonn

**Per Mail: BK2-Postfach@BNetzA.de**  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Frau Ute Dreger  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Reuterstraße 159  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 24999-70  
Fax: +49 228 24999-72  
breko@brekoverband.de

26. Juli 2013

**BK 2a-12/005**

**Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH für Abschlusseg-  
mente von Mietleitungen für Großkunden (CFV)**

Sehr geehrte Frau Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren BK2a-12/005 – Veröffentlichung eines CFV-Standardangebots gehen wir auf die von der Deutschen Telekom GmbH am 03.05.2013 vorgebrachten Ergänzungen zu Planungsabsprachen und Vertragsstrafen unter Bezugnahme auf unsere bereits in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Argumente wie folgt ein:

- Pauschalierte Schadensersatzansprüche bei Überschreitung der Bereitstellungs- und Entstörfri-  
sten sollten entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG und § 23 Abs. 4 Satz 1 durch ef-  
fektive Vertragsstrafen ersetzt werden
- Kein Erfordernis für die von der Telekom Deutschland GmbH geforderten Planungsabspra-  
chen
- Entstörfri-  
sten (Standard und Express) sind weiterhin erheblich zu lang
- Nutzbarkeit der CFV für die Kollokationsanbindung von Outdoor-Gehäusen sollte in den  
Standardvertrag aufgenommen werden

## 1. Vertragsstrafen - pauschalierter Schadensersatz

Die Telekom Deutschland GmbH hat in ihren Ergänzungen zum CFV-Standardangebot für den Fall der Nichteinhaltung der Planungsabsprachen von Seiten der CFV-Nachfrager, der verzögerten Bereitstellung und der Nichteinhaltung der entsprechenden Entstörfristen lediglich pauschalierte Schadensersatzregelungen getroffen. Diese Regelungen sind aufgrund der enormen Wichtigkeit der CFV-Produkte im Carrier- und Großkundensegment weder ausreichend noch sachgerecht, da bereits kleine Verzögerungen bei der Bereitstellung bzw. Entstörung bei den Nachfragern zu hohen Schäden führen können, die unbedingt zu vermeiden sind. Um effektiv am Markt tätig werden zu können benötigen die Nachfrager ein Mindestmaß an Planungssicherheit, das durch pauschalierten Schadensersatz nicht erreicht wird.

Zur Vermeidung der genannten Risiken sind spürbare Vertragsstrafen ein weitaus effektiveres Mittel, um dafür zu sorgen, dass die Betroffene ihre vertraglichen Verpflichtungen einhält und damit zu einem fairen Wettbewerb beiträgt.

Die Möglichkeit, dass die Bundesnetzagentur entsprechende Vertragsstrafen in den Standardvertrag aufnimmt, sehen nunmehr auch die durch das TKG 2012 neugefassten § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG und § 23 Abs. 4 Satz 1 TKG vor. Vertragsstrafen stellen in diesem Zusammenhang ein effektives Mittel dar um die von § 23 TKG geforderte Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu erreichen.

Konkrete Vorschläge zur Einführung von Vertragsstrafen in den Standardvertrag werden im Folgenden unter den Punkten 3. „**Verzögerte Bereitstellung/Vertragsstrafen**“ und 4. „**Entstörfrist/Vertragsstrafen**“ in Bezug auf zeitliche Staffelung und Höhe der Vertragsstrafe näher erläutert.

## 2. Planungsabsprachen (Anlage 2 Punkt 3.1)

Für die von der Betroffenen im Ergänzungsentwurf erstmals vorgesehene Einfügung von Planungsabsprachen in den Standardvertrag (Anlage 2 Punkt 3.1) besteht aus mehreren Gründen kein Bedürfnis und ist daher aus Billigkeitsgesichtspunkten ebenso abzulehnen wie die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen zu einem von den CFV-Vertragspartnern zu leistenden Schadensersatz.

So ist es für die Nachfrager bei einer zu erwartenden Bereitstellungszeit von bis zu 6 Monaten nicht möglich entsprechend belastbare Vorhersagen über wahrscheinliche Bestellungen

zu treffen, da diese nicht sicher prognostizierbar sind.

Darüber hinaus ist die detaillierte Darstellung der von der Betroffenen geforderten Angaben für die Bereitstellung des Produktes nicht erforderlich und für die Nachfrager, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erfüllen. Dies vor allem auch deswegen, weil die Nachfrager im Vergleich zur TAL an deren Regelungen sich der Vorschlag der Telekom anlehnt, deutlich geringere Mengen abzunehmen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Mengengerüste würde eine prozentuale Abweichung von Planungsabsprache und tatsächlicher Bestellung sehr viel schneller erreicht als bei der TAL. Dies hätte zur Folge, dass – jedenfalls nach den Vorstellungen der Telekom – nicht nur der Anspruch auf eine fristgerechte Bereitstellung entfiere, sondern zudem noch ein Schadensersatz durch den Vertragspartner zu leisten wäre. Das Risiko einer „Doppelbestrafung“ im Zuge einer Verfehlung von vereinbarten Planmengen wäre daher bei der CFV gegenüber der vergleichbaren Regelung bei der TAL deutlich erhöht.

Nach der beabsichtigten Regelung führen bereits kleinste Ungenauigkeiten auf Seiten der Nachfrager dazu, dass dieser das benötigte Produkt nicht erhält und zudem zu einem pauschalierten Schadensersatz verpflichtet werden soll. Dies läuft dem von § 23 TKG intendierten Zweck, gerade den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, regulatorisch zu verpflichten, zuwider.

Im Übrigen gibt es auch bei dem korrespondierenden Endkundenprodukt der Betroffenen keine Regelungen über Planungsabsprachen.

Die Regelungen in Anlage 2 Punkt 3.1, in Anlage 4 Punkt 3.7 und die Ergänzung in Anlage 1 Punkt 6.2.2 sind daher aus dem Standardvertrag zu streichen.

Hilfsweise sollte die Regelung in Anlage 2 Punkt 3.1 wie folgt angepasst werden:

„Die Nachfrager sollen die konkreten Planungswerte bis zum zehnten Werktag eines Kalenderjahres zur Verfügung stellen. Die Planungswerte enthalten auch Angaben zu Typ und Bandbreite, eine Verteilung der Planungswerte auf einzelne Monate oder zu Kündigungen ist nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zu Planungsabsprachen erwächst daraus aber nicht.“

### **3. Verzögerte Bereitstellung/Vertragsstrafen**

Die Regelung in Anlage 1 Punkt 6.6.1 über die verzögerte Bereitstellung und die damit verknüpfte Regelung über pauschalierten Schadensersatz (Anlage 4 Punkt 3.5) entsprechen

nicht den Anforderungen an die von § 23 TKG ausdrücklich zu beachtende Rechtzeitigkeit der Bereitstellung des Standardangebotes.

Vor dem Hintergrund der in Anlage 1 Punkt 6.2 aufgeführten Bereitstellungsfristen von bis zu sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bereitstellungstermins, ist es nicht nachzuvollziehen, dass eine Schadensersatzpflicht erst nach einer weiteren Verzögerung von 15 Werktagen nach dem angekündigten Bereitstellungstermin eintritt und der vorherige Zeitraum unberücksichtigt bleiben soll. Durch eine derartige Ausgestaltung wird der Sinn und Zweck der Regelung, das marktbeherrschende Unternehmen zu einer rechtzeitigen Bereitstellung des Produktes ohne Verzögerung anzuhalten, verfehlt. Daher ist die pauschalierte Schadensersatzpflicht durch eine Vertragsstrafe zu ersetzen.

Aufgrund des langen Bereitstellungszeitraums von bis zu sechs Monaten sollte bereits ab einer Verzögerung von einem Werktag die Grundlage für eine Vertragsstrafe geschaffen werden, um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, dass sich die Betroffene vertragstreu verhält. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass den Nachfragern bei einer verzögerten Bereitstellung ihrerseits Vertragsstrafen seitens der eigenen Kunden drohen.

Die Vertragsstrafe sollte dabei so bemessen werden, dass deren Höhe mit zunehmender Dauer der Verzögerung dynamisch ansteigt, weil die mit der Verzögerung eintretenden negativen Folgen sich mit zunehmender Dauer von Tag zu Tag potenzieren und durch die Vertragsstrafe ein Anreiz geschaffen werden soll damit die Betroffene ihre Leistungsverpflichtung erfüllt. Darüber hinaus dient die Vertragsstrafe auch zum Ausgleich eines Mindestschadens auf Seiten der Nachfrager.

Nach der im Vertragsentwurf vorgeschlagenen Regelung würde es überdies keinen Unterschied machen, ob die Verzögerung 45 Tage oder länger andauert. Dies sollte entsprechend korrigiert werden.

Anlage 1 Punkt 3.5 ist dahingehend zu ändern, dass

„Im Falle einer Verzögerung von 1 bis 7 Werktagen der Bereitstellungspreis für den verzögert bereit gestellten Anschluss entfällt. Ab einer Verzögerung von mehr als 7 Werktagen ist eine Vertragsstrafe in Höhe des Bereitstellungspreises zu zahlen, die sich für jeden weiteren Tag der Verzögerung um ein Zwanzigstel des Bereitstellungspreises erhöht.“

#### **4. Verzögerte Entstörung/Vertragsstrafen**

Die in der Vertragsergänzung aufgeführten Fristen für die Standard- und Expressentstörung sind weiterhin deutlich zu hoch angesetzt und widersprechen insbesondere den bei dem

entsprechenden Endkundenprodukt festgelegten Fristen. Zu berücksichtigen ist hier außerdem, dass der Kunde auf eine zeitnahe Entstörung angewiesen ist, da er sonst Gefahr läuft seinerseits Vertragsstrafen an seine Kunden zahlen zu müssen.

Daher sollte die Standard-Entstörfrist auf 7 Stunden und die Express-Entstörfrist auf 5 Stunden angepasst werden.

Für den Fall der Nichteinhaltung der festgeschriebenen Entstörfristen sollte eine Vertragsstrafenregelung aufgenommen werden, die sich entsprechend der Dauer der Verzögerung anteilig erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schaden bei den Nachfragern umso höher ist, je länger die Entstörung andauert.

Anlage 1 Punkt 3.6 ist daher wie folgt anzupassen:

„Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Entstörfrist um 50% bis 100% zahlt die Betroffene eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des monatlichen Entgelts für die betroffene Leitung. Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Entstörfrist um mehr als 100% zahlt die Betroffene eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des monatlichen Entgelts für die betroffene Leitung.

Für jede weitere Stunde ist eine weitergehende Vertragsstrafe von jeweils 25% des monatlichen Entgelts für die betroffene Leitung zu zahlen.“

#### **5. Ermöglichung einer Nutzung der CFV zur Anbindung von KVz-Kollokationen (Outdoor-Gehäusen)**

Ergänzend unterstützt BREKO die Forderung verschiedener Beigeladener, die Nutzbarkeit der CFV für die Kollokationsanbindung von Outdoor-Gehäusen in den CFV-Standardvertrag aufzunehmen. Neben den technisch und/oder wirtschaftlich nicht in jedem Fall realisierbaren Möglichkeiten einer Richtfunk- oder Glasfaserverbindung stellt die Nutzung einer CFV eine weitere Option zur Anbindung des Kollokationsstandortes an das Backbonenetz dar, die nicht ausgeschlossen werden sollte.

Gerade in Anbetracht des auch im jüngsten TAL-Entgeltbeschluss der Beschlusskammer 3 (BK 3-002/13) prognostizierten dynamischen Anstiegs der KVz-Erschließungen durch die Wettbewerber im Zuge des Einsatzes von Vectoring sollten alle Optionen für eine wirtschaftliche Anbindung der Kollokationsstandorte an das Backbonenetz genutzt werden.

Anders als im derzeitigen CFV-Standardvertragsentwurf würde der Rahmenvertrag der Betroffenen „Rahmenvertrages zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen“ eine Verwendung im Outdoorgehäuse des Nachfragers zulassen. Allerdings

enthält dieser Rahmenvertrag im Vergleich zum CFV-Standardvertragsentwurf zahlreiche nachteilige Regelungen zulasten des Vertragspartners und ist daher nicht akzeptabel. Für die Einzelheiten verweisen wir auf den Schriftsatz der Beigeladenen eifel-net GmbH vom 28.06.2013.

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass für den Fall der Öffnung des CFV-Standardangebots für die Anbindung von Outdoorgehäusen nicht die überzogenen Klimanforderungen aus dem o.a. Rahmenvertrag übernommen werden sollten. Die Einhaltung der Klimaschutzklasse 3.1 bei der Nutzung der CFV im Outdoorgehäuse ist objektiv nicht erforderlich. Vielmehr ist die Einhaltung der Klimaschutzklasse 3.3 vollkommen ausreichend.

Für Rückfragen oder die vertiefte Erörterung der angesprochenen Punkte stehen wir der Beschlusskammer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Kind  
Regulierungsverfahren & Recht



Sven Knapp  
Referent Recht & Regulierung